

INFOBLATT AKTUALISIERUNG

Aktualisierung von Fachkunden und/oder Kenntnissen im Strahlenschutz

Fachkunden bzw. Kenntnisse müssen spätestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs (8 UE) aktualisiert werden (§ 48 bzw. § 49 StrlSchV). Durch den Besuch eines Kurses zur Aktualisierung der Fachkunde werden bestehende Kenntnisse (wie Teleradiologie) mit aktualisiert. Die Teilnahme am Kurs zur Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse ist dagegen nicht geeignet, bestehende Fachkunden zu aktualisieren.

Nur bestehende Fachkunden bzw. Kenntnisse können aktualisiert werden. Die Fünf-Jahres-Gültigkeit von Teilnahmen an Kenntnis-, Grund- oder Spezialkursen ohne Fachkunderwerb können nicht über einen Aktualisierungskurs verlängert werden.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt akzeptiert zur regulären Aktualisierung der Fachkunde ausschließlich den „Kurs zur Aktualisierung im Strahlenschutz“ oder den „Spezialkurs Röntgendiagnostik“. Sollten mehrere Fachkunden aus den Bereichen Röntgendiagnostik, Strahlentherapie oder Nuklearmedizin in Kombination vorliegen, sind entsprechende Kombinationskurse zu besuchen. Für spezielle Fachkunden wie Fachkunden für Ermächtigte Ärzte oder Fachkunden gem. Fachkunde-Richtlinie Technik sind besondere Vorgaben zu beachten.

Alle vorliegenden Teilnahmebescheinigungen an Aktualisierungskursen sollten immer gemeinsam mit der Fachkunde – Bescheinigung aufbewahrt werden. Des Weiteren sollte der Aktualisierungsnachweis als Kopie zur Dokumentation an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt gesandt werden (als E-Mail-Anhang an strahlenschutz@aeksa.de).

Die Teilnahmebescheinigung ist in der vom Veranstalter ausgegebenen Form gültig und wird von der Prüfbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz) anerkannt, eine zusätzliche Bescheinigung oder Umformulierung durch die Ärztekammer erfolgt nicht.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt versendet im Sinne des Mitgliederservice eine automatisch generierte E-Mail mit dem Hinweis auf die anstehende Aktualisierungsnotwendigkeit (mind. 6 Monate im Voraus). Dies kann nur erfolgen, wenn eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Es liegt in der Eigenverantwortung jedes fachkundigen Arztes, den Fünf-Jahreszeitraum einzuhalten. Bei Versäumnis oder Verfristung der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz nehmen Sie bitte Kontakt mit der Landesärztekammer auf, um eine individuelle Lösung zu finden. Bei Fristversäumnis ist die Fortgeltung der Fachkunde nicht mehr gegeben.

Bei Fragen kontaktieren Sie gern die Abteilung Fortbildung unter strahlenschutz@aeksa.de.